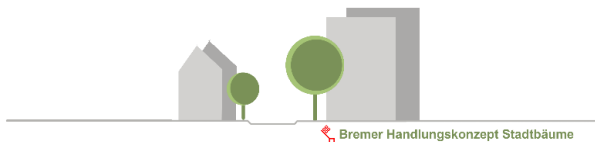


Baumschutzfachliche Baubegleitung

Anforderungskatalog
der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
an die
baumschutzfachliche Baubegleitung in Bremen





Impressum

Veröffentlichung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
Referat 25 – Grünordnung
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Arbeitsgruppe HF 1.06 - Umweltbaubegleitung

Mitglieder: Referat 25 – Grünordnung
Referat 25 – Untere Naturschutzbehörde - Baumschutz
Referat 26 – Untere Naturschutzbehörde

Stand: 14.02.2024



[Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung](#)

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender eventuell enthaltener Inhalte:

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild und Logo
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

1. Einleitung

Bei der Verwirklichung von Baumaßnahmen gilt es, unnötige Umweltschäden zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit von Maßnahmen für den Natur- und Umweltschutz bestmöglich zu gewährleisten.

Die Einhaltung von Umweltauflagen unterliegt jedoch vielfältigen Risiken im Bauablauf. Nach dem Umweltschadengesetz (USchadG vom 10.05.2007) haften zudem alle Verantwortlichen von Vorhaben für Schäden aus potenziell gefährlichen Handlungen und daraus entstehenden Umweltschäden. Somit liegt es im Interesse aller Verantwortlichen, potenziell schädliche Handlungen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Um diesen rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, hat sich in den letzten Jahren das Tätigkeitsfeld der Umweltbaubegleitung etabliert.

Im Zuge ständig steigender Flächenbedarfe für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen vor dem Hintergrund der Innenverdichtung kommt der Erhaltung und dem Schutz vorhandener Grünstrukturen eine immer größere Bedeutung zu. Aus diesem Grund soll zukünftig die Umweltbaubegleitung dort, wo erhaltenswerte oder im Zuge der Baumaßnahme entstehende Baum-, Tier- und Vegetationsbestände es erfordern, verstärkt zur Auflage gemacht werden.

Im Rahmen von Baumaßnahmen, die während der Bauphase oder danach Bestandsbäume inklusive ihrem Wurzelbereich beeinträchtigen können, ist es in der Regel erforderlich, die Umweltbaubegleitung auf das Baumumfeld zu fokussieren, das heißt eine **baumschutzfachliche Baubegleitung** mit entsprechender baumschutzfachlicher Expertise durchzuführen. Sie kann – in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall und von der fachlichen Qualifikation der Umweltbaubegleitung - Teil der Umweltbaubegleitung sein oder auch als gesonderte Leistung beauftragt werden.

2. Allgemeine Ansprüche an die baumschutzfachliche Baubegleitung

2.1 Ziel der baumschutzfachlichen Baubegleitung:

Die baumschutzfachliche Baubegleitung dient als Instrument, Bauvorhaben hinsichtlich des Baumschutzes beratend zu begleiten. Das Ziel und die Aufgabe der baumschutzfachlichen Baubegleitung im Sinne des vorliegenden Anforderungskatalogs ist die Einhaltung des allgemeinen Baumschutzes, der weiteren baumschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung sowie die Vermeidung von Baumschäden und der dadurch entstehenden Haftungsschäden, Kosten und Zeitverzögerungen. Dabei fußt die baumschutzfachliche Baubegleitung auf den entsprechenden Umweltvorschriften, der bremischen Baumschutzverordnung und den Normen und Regelwerken.

2.2 Beauftragung der baumschutzfachlichen Baubegleitung

Die baumschutzfachliche Baubegleitung sollte beginnend mit der Planung des Vorhabens über die Bauablaufplanung, die Ausschreibungsverfahren bis zur Fertigstellung und Nachdokumentation eingesetzt und beauftragt werden.

Die Leistung der baumschutzfachlichen Baubegleitung ist an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Baumstatik, Baumpflege und Baumsanierung zu vergeben.

Neben einem Baumsachverständigen ist gegebenenfalls ein sachverständiger Fledermauskundler und/oder Vogelkundler zum Schutz der im Vorhabengebiet vorhandenen potentiellen Fledermausquartiere und/oder Vogelhabitate hinzuzuziehen. Dies ist nicht durch die unter 4 beschriebenen Aufgaben abgedeckt, welche sich ausschließlich auf die vom Baumsachverständigen zu erbringenden Leistungen beziehen.

3. Grundlagen der baumschutzfachlichen Baubegleitung

1. Fachrecht: insbesondere Umwelt- und Naturschutzrecht sowie die Baumschutzverordnung des Landes Bremen.
2. Regeln der Technik, Normen, Richtlinien, Leitfäden und Merkblätter des einschlägigen Fachrechts. Unter anderem die
 - DIN 18920 – Deutsches Institut für Normung DIN-Norm 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
 - RAS-LP 4 - Richtlinien für die Anlage von Straßen – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
 - ZTV-Baumpflege der FLL – Zusätzlich technische Vertragsbedingungen Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau
 - DWA-M 162 - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall Merkblatt 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle
3. Auflagen aus der Genehmigung (Planfeststellung, Plangenehmigung, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Baugenehmigung).
4. Direktiven aus vorangegangenen Abstimmungen mit den Fachreferaten für Naturschutz und Grünordnung.
5. Verträge und Vereinbarungen mit Dritten (zum Beispiel Leitungsträger, Grundstückseigentümer).
6. Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen der Bauausführung.
7. Pläne und sonstige Ausführungsunterlagen, Maßnahmenbeschreibungen und Erläuterungen.
8. Baustelleneinrichtungsplanung, Bauablaufplanung, Baulogistikunterlagen, Bodenverwertungskonzept.
9. Zwischen Auftraggeber und den Bauunternehmen im Bauvertrag vereinbarte Leistungsanforderungen und –inhalte.

4. Inhalte und Aufgaben der baumschutzfachlichen Baubegleitung

1. Vor Beginn jeglicher bauvorbereitenden Maßnahmen (zum Beispiel vor Beginn der Kampfmittelräumung, Baustelleneinrichtung und so weiter) ist die Beurteilung des zu erhaltenden Baumbestandes im Sinne einer Beweissicherung sowie die Ermittlung der erforderlichen Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Baumbestand (zum Beispiel Verortung erforderlicher Schutzzäune, Wurzelschutzmaßnahmen, Bestimmung nicht zu befahrender Bereiche und so weiter) erforderlich. Diese Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Referate 25 und/oder 26 – abzustimmen. Anschließend erfolgt die Kommunikation der erforderlichen Maßnahmen mit den für das Bauvorhaben beziehungsweise für die bauvorbereitenden Maßnahmen zuständigen Planer:innen und Baufirmen. Die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Ort sind vor Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten zu überprüfen und zu dokumentieren.
2. Die Teilnahme an der Bauanlauf- sowie weiteren Baubesprechungen inklusive der Dokumentation baumschutzrelevanter Inhalte.
3. Bedarfsangepasste regelmäßige auch unangemeldete Baustellenkontrollen mit Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. In der Regel mindestens einmal wöchentlich. Sollten weniger Baustellenkontrollen erforderlich sein, so ist dies vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Die Anwesenheit bei nicht vermeidbaren Erdarbeiten im Wurzelbereich zu erhaltender Bäume. Dabei Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Wurzelschäden beziehungsweise zur fachgerechten Versorgung unvermeidbarer Eingriffe an den Wurzeln sowie Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung dieser Maßnahmen. Die Dokumentation hat in Form eines Wurzelprotokolls zu erfolgen.
5. Sofern Grundwasserabsenkungen mit Auswirkungen auf den zu erhaltenden Baumbestand erforderlich sind, ist ein Bewässerungskonzept für den zu erhaltenden Baumbestand zu erarbeiten. Dieses Konzept ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Anschließend erfolgt die Kommunikation der erforderlichen Maßnahmen mit den für das Bauvorhaben beziehungsweise die bauvorbereitenden Maßnahmen zuständigen Planer:innen und Baufirmen. Die Umsetzung der erforderlichen Bewässerungsmaßnahmen vor Ort ist zu überprüfen und zu dokumentieren.
6. Bei Nichteinhaltung erforderlicher Schutzmaßnahmen ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Außerhalb der Dienstzeiten ist gegebenenfalls die Polizei hinzuzuziehen.

7. Die Dokumentationen erfolgen unmittelbar nach jeder Ortsbegehung beziehungsweise nach der Teilnahme an Besprechungen und enthalten mindestens ein Protokoll der Ortsbegehung beziehungsweise der Besprechung mit Text, Fotos und gegebenenfalls Karten (zum Beispiel für die Verortung der erforderlichen Schutzzäune, nicht befahrbarer Bereiche und so weiter) und sind spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Ortsbegehung beziehungsweise der Besprechung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

5. Abschluss der baumschutzfachlichen Baubegleitung

Die baumschutzfachliche Baubegleitung endet mit der Erstellung des Abschlussberichtes. Dieser ist spätestens 14 Tage nach Beendigung des Bauvorhabens von der baumschutzfachlichen Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde (Referat 25 und / oder 26) bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zu übergeben.

Sofern auch öffentliche Grünanlagen oder öffentliche Straßenbäume von dem Vorhaben betroffen sind, ist ein weiteres Exemplar an die Grünordnung (Referat 25) bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zu übergeben.

Die Bereitstellung des Abschlussberichtes muss digital erfolgen.